ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 1995

zur Änderung der Entscheidungen 94/957/EG und 94/958/EG betreffend die von Finnland in bezug auf die Veterinärkontrollen anzuwendenden Übergangsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/82/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17a,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [2], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 18a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die finnischen Behörden haben die Lage in bezug auf die Veterinärkontrollen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen an der Landgrenze zu Norwegen überprüft.

Aufgrund dieser Überprüfung sind die Entscheidung 94/957/EG der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Drittländern [3] und die Entscheidung 94/958/EG der Kommission vom 28. Dezember 1994 über die von Finnland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern [4] zu ändern, um die einer bestimmten Grenzübergangsstelle an dieser Außengrenze zugeordneten Kontrollstellen aufzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 94/957/EG wird folgende Zeile angefügt:

„Kilpisjärvi-Näätämö	Tornio (Stadt)	Alle".

Artikel 2

Im Anhang der Entscheidung 94/958/EG wird folgende Zeile angefügt:

„Kilpisjärvi-Näätämö	Tornio (Stadt)	Alle".

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
[2] ABl. Nr. L 373 vom 21. 12. 1990, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 19.
[4] ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 21.